



SBC

Schweizerischer Boxer-Club

Sektion der SKG

Boxer Club de Suisse

Section de la SCS

BCS

SBC

Statuten

2020

Genehmigt durch die DV vom 23.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1	<i>Name und Sitz</i>	4
Art. 2	<i>Zweck</i>	4
Art. 3	<i>Zweckverfolgung</i>	4

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft		5
Art. 4	<i>Mitglieder</i>	5
Art. 5	<i>Aufnahme</i>	5-6
Art. 6	<i>Ehrenmitglieder</i>	6
	<i>Veteranen</i>	6
2. Erlöschen der Mitgliedschaft		6
Art. 7	<i>Erlöschungsgründe</i>	6
Art. 8	<i>Austritt</i>	6
Art. 9	<i>Streichung</i>	7
	<i>Rekursrecht</i>	7
Art. 10	<i>Wirkung</i>	7
Art. 11	<i>Ausschluss</i>	7
	<i>Verfahren</i>	7
	<i>Rekursrecht</i>	7
Art. 12	<i>Wirkung</i>	7
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder		8
Art. 13	<i>Rechte</i>	
Art. 14	<i>Vergünstigungen</i>	8
Art. 15	<i>Pflichten</i>	8
Art. 16	<i>Jahresbeitrag</i>	8

III. Haftbarkeit

Art. 17	<i>Haftung</i>	8
---------	----------------	---

IV. Organisation

Art. 18	<i>Organe</i>	8
Art. 19	<i>Delegiertenversammlung</i>	
Art. 20	<i>Einberufung</i>	8-9
	<i>Anträge</i>	9
Art. 21	<i>Ausserordentliche Delegierten-Versammlung</i>	9
Art. 22	<i>Beschlussfähigkeit / Protokoll</i>	9
Art. 23	<i>Kompetenz</i>	9-10
Art. 24	<i>Abstimmung</i>	10
Art. 25	<i>Präsidentenkonferenz</i>	10
	<i>Zentralvorstand</i>	10-11
Art. 26	<i>Beschlussfähigkeit</i>	11
Art. 27 – 30	<i>Aufgaben</i>	11-12
Art. 31	<i>Ortsgruppen</i>	12
Art. 32	<i>Revisionsstelle</i>	12

V. Finanzen

Art. 33	<i>Einkünfte</i>	12
---------	------------------	----

VI. Statutenrevision

Art. 34		12
---------	--	----

VII. Auflösung des SBC

Art. 35		12-13
---------	--	-------

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36		13
---------	--	----

Abkürzungen:

SBC	Schweizerischer Boxer-Club
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
FCI	Fédération Cynologique Internationale
WUBOX	World Union of Boxer
DV	Delegiertenversammlung
PK	Präsidentenkonferenz
ZV	Zentralvorstand
OG	Ortsgruppe(n)

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Der Schweizerische Boxer-Club (SBC), Boxer-Club Suisse (BCS), Boxer-Club Svizzera (BCS), gegründet am 7. September 1906 in Zürich, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten

Zweck

Art. 2

Der SBC ist innerhalb der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen der Rasse des Deutschen Boxers in der Schweiz vertritt.

Der SBC bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse des Deutschen Boxers in Wesen und Formwert in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standard Nr. 144 zu fördern
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Deutschen Boxers, dessen Anschaffung, Haltung und Pflege sowie dessen Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse Pflege der Beziehungen im internationalen Rahmen mit der WUBOX (World Union of Boxer) und mit anderen an der Rasse und/oder am Gebrauchshundewesen interessierten Interessengemeinschaften/Kreisen des In- und Auslandes

Zweckverfolgung

Art. 3

Der SBC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf eines Deutschen Boxers
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern
- h) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt)

- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den SBC aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des SBC an die SKG. Zu diesem Zweck kann der SBC eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des SBC nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der SBC ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, Datum des Eintrittes - falls vorhanden Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse -) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekanntgegeben. Es gilt das Datenschutz-Reglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Wer dem SBC als Mitglied beitreten will, hat dem Sekretär für das Mitgliederwesen oder einer Ortsgruppe ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einzureichen.

Der Zentralvorstand ist für die Aufnahme der Mitglieder zuständig und kann, nach Rücksprache mit der betroffenen Ortsgruppe, die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Neueintretende Mitglieder haben eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung des SBC festgesetzt wird.

Die Mitglieder des SBC dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen der Zielsetzung des SBC oder der SKG zuwiderlaufen und damit den SBC, die SKG, ihre Sektionen oder die FCI schädigen

Jedes Mitglied, das in der Schweiz domiziliert ist, wird in der Regel der für seinen Wohnsitz zuständigen Ortsgruppe zugeteilt. Mitglieder, welcher keiner Ortsgruppe zugeteilt werden wollen, werden direkt in die Zentralkasse des SBC aufgenommen.

Im Ausland domizilierte Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören wollen, unterstehen administrativ dem Zentralvorstand, der ihre vereinsrechtlichen Interessen wahrt. Ihre Mitgliederbeiträge fließen in die Zentralkasse

Erklärung: Zentralkasse

Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören möchten, werden in der Zentralkasse zusammengefasst.

Die Zentralkasse besitzt keinen Status als Ortsgruppe. Mitglieder der Zentralkasse können keine Aufgaben im Zentralvorstand übernehmen.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Personen, die sich um den Boxer oder um den SBC besonders verdient gemacht haben, können (auf Antrag des Zentralvorstandes oder auf schriftlichen Antrag einer Ortsgruppe) - mit Antrag an den Zentralpräsidenten bis zum 15. Dezember - durch die Delegiertenversammlung des SBC mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie leisten keine Beiträge mehr.

Der SBC kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Mitglieder mit ununterbrochener Zugehörigkeit zum SBC während 15 Jahren werden zu SBC-Veteranen ernannt.

Die Delegiertenversammlung des SBC kann auch weitere Auszeichnungen zur Ehrung besonders verdienter Mitglieder beschliessen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im SBC waren, werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranen-Abzeichen.

Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SBC überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschungsgründe

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt

Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich an den Mitgliederdienst des SBC oder an die zuständige Ortsgruppe bekannt zu geben.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Clubjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

<i>Streichung</i>	Art. 9 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht nachkommen, können durch die Präsidenten-Konferenz gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
<i>Rekursrecht</i>	Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Zentralpräsidenten des SBC zu Händen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des SBC Rekurs zu erheben. Die Delegiertenversammlung des SBC entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
<i>Wirkung</i>	Art. 10 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SBC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
<i>Ausschluss</i>	Art. 11 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) Verstösse gegen die Statuten oder Reglemente der SKG oder des SBC b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SBC oder der SKG
<i>Verfahren</i>	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Präsidentenkonferenz durch die ordentliche Delegiertenversammlung, durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offensteht, seine Sache vor der Delegiertenversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
<i>Rekursrecht</i>	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten
<i>Wirkung</i>	Art. 12 Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV der SKG schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den SBC in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

<i>Rechte</i>	Art. 13 Alle an den Versammlungen anwesende Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Delegiertenversammlung ist ausgeschlossen. Mitglieder ohne Ortsgruppenzugehörigkeit (Zentralkasse) sind nicht stimmberechtigt. Art. 14 Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG und des SBC geregelt.
<i>Pflichten</i>	Art. 15 Mit dem Eintritt in den SBC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG (www.skg.ch) und des SBC (www.boxerhunde.ch) anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
<i>Jahresbeitrag</i>	Art. 16 Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

<i>Haftung</i>	Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des SBC haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten des SBC, umgekehrt haftet auch der SBC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.
----------------	---

IV. ORGANISATION

<i>Organe</i>	Art. 18 Die Organe des SBC sind: a) die Delegiertenversammlung (DV) b) die Präsidentenkonferenz (PK) c) der Zentralvorstand (ZV) d) die Revisionsstelle (RS)
<i>Delegiertenversammlung</i>	Art. 19 Die DV ist das oberste Organ des SBC. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen, den Ortsgruppenpräsidenten (PK von Amtes wegen) und dem Zentralvorstand (ZV von Amtes wegen). Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden, nach Möglichkeit am letzten Februar-Sonntag.
<i>Einberufung</i>	Art. 20 Die Einberufung zur ordentlichen DV des SBC erfolgt durch den ZV. Dieser stellt den Ortsgruppen und den Mitgliedern der PK spätestens 21 Kalendertage vor der Versammlung die Einladung

mit Traktandenliste per E-mail oder per Briefpost zu. Ferner ist die DV mit Datum, Zeit, Ort und Lokal in den Publikationsorganen der SKG rechtzeitig bekannt zu geben.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden. Einsprachen von Ortsgruppen zur Traktandenliste sind innert zwei Wochen an den Zentralpräsidenten zu richten.

Anträge

Anträge an die DV des SBC sind dem Zentralpräsidenten bis zum 15. Dezember schriftlich und begründet einzureichen, um gültig zu sein. Zur Antragstellung sind berechtigt:

- der Zentralvorstand
- die Präsidentenkonferenz
- die Ortsgruppen

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 21

Eine ausserordentliche DV des SBC kann jederzeit durch Beschluss des ZV, auf Verlangen einer Mehrheit der PK oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche DV des SBC ist innert zwei Monaten nach Antragsstellung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit Protokoll

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene DV des SBC ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der DV des SBC führt der Zentralsekretär ein Protokoll, das innert Monatsfrist den Mitgliedern der PK zugestellt wird. Die Ortsgruppen-Präsidenten leiten dieses den an der DV teilnehmenden Ortsgruppen-Delegierten weiter. Einsprachen zum Protokoll sind innert 21 Tagen nach dessen Versand an den Zentralpräsidenten zu richten, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt

Kompetenz

Art. 23

Die DV des SBC entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV des SBC
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, sowie die Déchargeerteilung an den ZV
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des ZV
- g) Wahlen:
 1. des Zentralpräsidenten
 2. der zwei Vizepräsidenten (je einer aus der deutschen und der französischen oder italienischen Schweiz)
 3. des Zentralkassiers
 4. des Zentralsekretärs
 5. des Sekretärs für das Mitgliederwesen

6. der weiteren Funktionäre innerhalb des ZV
7. der Revisionsstelle
8. von Richter-Anwärtern und clubinternen Richtern

- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den ZV, PK und Ortsgruppen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des SBC

Abstimmung

Art. 24

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der DV des SBC hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die DV durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Die Kandidaten treten bei Wahlen in den Ausstand.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zentralpräsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die DV des SBC nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Präsidentenkonferenz

Der PK gehören an:

- die Mitglieder des ZV
- die Ehrenmitglieder (mit beratender Stimme)
- die Präsidenten der Ortsgruppen

Für Ortsgruppen-Präsidenten, die der PK bereits in anderer Eigenschaft angehören oder verhindert sind, können die Ortsgruppen ein anderes Vorstandsmitglied in die PK delegieren.

Zentralvorstand

Der ZV setzt sich zusammen aus:

- dem Zentralpräsidenten, der Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein muss
- zwei Zentral-Vizepräsidenten (je einer aus der deutschen und der französischen oder italienischen Schweiz)
- dem Zentralkassier
- dem Zentralsekretär
- dem Sekretär für das Mitgliederwesen
- dem Verantwortlichen für das Ausstellungs- und Richterwesen
- dem Verantwortlichen für das Körwesen
- dem Verantwortlichen für das Zuchtwesen
- dem Verantwortlichen für das Leistungswesen
- den Redaktoren der Boxerseiten in den Publikationsorganen der SKG
- den Ehrenpräsidenten des SBC mit beratender Stimme

Die ZV-Vorstandsmitglieder werden von der DV des SBC auf eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Ersatz-Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Kumulation von zwei Funktionen ist gestattet, ausgenommen ist die Doppelfunktion Präsident und Kassier.

Ihre Aufgaben sind detailliert in Pflichtenheften festgelegt.

Grundsätzlich erfüllen die ZV-Vorstandsmitglieder ihre Aufgaben ehrenamtlich. Für Ihre Aufwendungen werden sie nach dem Finanz- und Spesenreglement, das von der PK zu genehmigen ist, entschädigt. Die Entgegennahme von Provisionen ist ihnen untersagt.

Der SBC ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu beziehen.

Beschlussfähigkeit

Art. 26

Der ZV wird vom Zentralpräsidenten nach Bedürfnis oder auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Zu seiner Beschlussfähigkeit bedarf es der Mehrheit der anwesenden ZV-Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des ZV führt der Zentralsekretär ein Protokoll, das innert Monatsfrist den ZV-Mitgliedern zuzustellen ist. Einsprachen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach dessen Versand an den Zentralpräsidenten zu richten, ansonsten das Protokoll als genehmigt gilt.

ZV und PK können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg (E-mail oder Briefpost) mittels Zirkulationsbeschluss fassen. Der Zentralsekretär organisiert die Abstimmung. Solche Beschlüsse treten in Kraft, wenn ihnen innert der gestellten Frist zwei Drittel des ZV bzw. der PK zugestimmt haben, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben

Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für und die DV
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Zentralsekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Zentralkassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die diese Funktion erfordern. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Ortsgruppen

Der SBC gliedert sich in Ortsgruppen, die sich im Rahmen der SBC-Statuten und den SBC-Ausführungsmodalitäten (Reglement) selber konstituieren.

Die Ortsgruppen verkehren mit der SKG nur über den SBC.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Ortsgruppen stellen für die Revision der Jahresrechnung des SBC im Jahresturnus des Alphabetes zwei Rechnungsrevisoren. Mitglieder des ZV sind nicht wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchhaltung, die Belege und die Vermögensverwaltung zu prüfen und darüber zu Händen der DV des SBC schriftlich Bericht zu erstatten und entsprechend Antrag zu stellen.

V. FINANZEN

Einkünfte

Art. 33

Der SBC erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer DV.

Statutenänderungen bedürfen zudem der Genehmigung durch die SKG.

VII. AUFLÖSUNG DES SBC

Art. 35

Die Auflösung des SBC kann nur durch eine DV, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der SBC auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des SBC, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der DV vom 23.02.2020 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

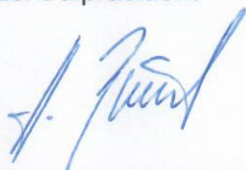
Sie ersetzen die Statuten vom 06. März 2016.

Der massgebende Originaltext dieser Statuten ist in deutscher Sprache abgefasst.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Schweizerischer Boxer-Club

Hans Zürcher
Zentralpräsident

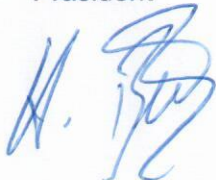


Nathalie Huber
Zentralsekretärin



Im Namen des Zentralvorstandes der SKG

Hansueli Beer
Präsident



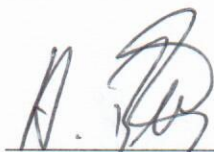
Beat Leuenberger
Vizepräsident



Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Boxer-Club vom 23. Februar 2020 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 15. Juli 2020

Im Namen des Zentralvorstands


Hansueli Beer
Präsident


Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten